

= Rundschreiben Nr. 9

20. Dezember 2011

= Steuerfälligkeiten

+ 27. Dezember +

- MwSt-Akonto-Zahlung für das Jahr 2011 mittels Mod. F24
- Frist für die Versendung der monatlichen Intra-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

Sonstige Fälligkeiten

+ 31. Dezember +

- Mitteilung über den reduzierten Steuereinbehalt auf Provisionen
- Elektronische Versendung der Daten der im Monat November erhaltenen MwSt.-Absichtserklärungen
- letzter Tag für die Aktivierung der PEC-Adresse für Gesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem vorliegenden Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen aus steuerlicher Sicht informieren, die am 6. Dezember 2011 als Gesetzesverordnung im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und am 17. Dezember von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet wurden. Nachdem die Verordnung noch vor Weihnachten endgültig ratifiziert werden soll, ist mit keinen weiteren Änderungen im Senat zu rechnen. Das Sparpaket der neuen Regierung wurde mit der originellen und vielsagenden Bezeichnung "RETTUNGSDEKRET FÜR ITALIEN" gekürt.

1. Abzugsfähige Wertschöpfungssteuer IRAP _____	2
2. Änderungen der Steuerbegünstigungen _____	2
3. Bestimmungen hinsichtlich neuer Steuereinnahmen _____	2
4. Steuerbegünstigungen für transparente Tätigkeiten _____	4
5. Beschränkungen im Bargeldtransfer _____	4
6. Neuheiten im Bereich Branchenrichtwerte _____	4

## Das "RETTUNGSDEKRET für ITALIEN"

Am 6. Dezember 2011 ist ein wichtiges gesetzesvertretendes Dekret, das sog. Rettungsdekret für Italien (DL Nr. 201/2011) mit Maßnahmen zum Wirtschaftswachstum, zu sozialer Gerechtigkeit und Konsolidierung des Staatshaushaltes in Kraft getreten. Die Neuerungen haben jedoch einen unterschiedlichen zeitlichen Geltungsbereich.

Das Rettungsdekret, gelegentlich auch als Rettungspaket bezeichnet, sieht unter anderem folgende einschneidende Neuerungen vor:

### 1. Abzugsfähige Wertschöpfungssteuer IRAP

Mit Wirkung ab der Steuerperiode 2012 wird ein erhöhter IRAP-Abzug von der zu zahlenden Einkommenssteuer gewährt. Der Teil der Wertschöpfungssteuer, der die Löhne betrifft, kann dann im Umfang von 100 % von der zu bezahlenden Einkommenssteuer (IRPEF) oder der Gesellschaftssteuer (IRES) abgezogen werden. Zudem kann ein IRAP-Absetzbetrag für Frauen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis, sowie für Arbeitnehmer bis zu 35 Jahren geltend gemacht werden. Dieser Absetzbetrag erhöht sich von ursprünglichen Euro 4.600 auf Euro 10.600.

### 2. Änderungen der Steuerbegünstigungen

Die Steuerbegünstigungen von 36 % für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäude werden in den Einheitstext für Einkommenssteuervorschriften eingefügt und bleiben somit auf unbestimmte Zeit bestehen. Die Bestimmungen werden vereinheitlicht und dabei auf Instandhaltungsarbeiten infolge von Naturkatastrophen ausgedehnt. Die Obergrenze der begünstigten Ausgaben bleibt bei Euro 48.000 und die Aufteilungsdauer bleibt nun für alle bei 10 Jahren. Die Möglichkeit der geringeren Ratenaufteilung ist für Personen über 75 Jahren somit nicht mehr möglich.

Die Begünstigungen für die energetischen Sanierungen (Absetzbetrag von 55 %) werden ohne Änderungen für ein Jahr bis Ende 2012 verlängert. Ab 2013 wird die Begünstigung für die energetischen Sanierungen mit jenen, für die der 36 % Abzug vorgesehen ist, zusammengelegt.

### 3. Bestimmungen hinsichtlich neuer Steuereinnahmen

#### Einführung der Immobiliensteuer IMU

Die bisherige Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) wird ab 2012 durch die Immobiliensteuer (IMU = imposta immobiliare unica) ersetzt. Für die Berechnung dieser Steuer wird der Katasterertrag der betreffenden Liegenschaft herangezogen.

Die bisherige Befreiung für die Hauptwohnung wird abgeschafft und die Multiplikatoren zur Berechnung werden um 60 % erhöht. Im Wesentlichen gibt es zwei Hebesätze:

- für Zweitwohnungen und andere Gebäude im Ausmaß von 0,76 %, mit einem Gestaltungsrahmen der Gemeinden von +/- 0,3 %
- für die Hauptwohnung im Ausmaß von 0,4 %, mit einem Gestaltungsrahmen der Gemeinden von +/- 0,2 %. Dabei kann ein Absetzbetrag von Euro 200 geltend gemacht werden, wobei dieser um Euro 50 für jedes zu Lasten und in der Fami-

#### +1. Jänner 2012 +

- Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes von 1,5 % auf 2,5%

#### +2. Jänner 2012 +

- monatliche Meldung der Umsätze mit Steuerparadisen, die sog. Black List-Meldung

#### + 12. Jänner 2012 +

- Zahlung der Löhne, Gehälter und Entschädigungen um diese noch im Geschäftsjahr 2011 absetzen zu können

lie lebende Kind bis zu 26 Jahren erhöht werden kann, bis zu einem maximalen Erhöhungsbetrag von Euro 400.

Der Multiplikator für die Ermittlung der Steuergrundlage (Katasterwert x 5 %) wird bei Wohnungen (Kat. A, ausgenommen A10), sowie bei Immobilien der Kategorie C2, C6 und C7 von 100 auf 160 erhöht. Bei den anderen Katasterkategorien sowie bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist ebenso eine starke Erhöhung des Multiplikators vorgesehen. Der Besitzertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist in Südtirol, durch die Einstufung als Berggebiet, weiterhin befreit. Jedoch unterliegen die Wohnungen auf den Bauernhöfen nun der Immobiliensteuer.

Die erste Fälligkeit der neu eingeführten Immobiliensteuer ist der 16. Juni 2012.

### **Erhöhung der Mehrwertsteuer**

Die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze soll voraussichtlich mit 1. Oktober 2012 erfolgen, es sei denn, dass zwischenzeitlich die zahlreichen Begünstigungen und Abzüge für die Einkommenssteuer abgeschafft werden. Dabei soll der ordentliche Mehrwertsteuersatz um 2 Punkte von 21 % auf 23 % und der verminderte Satz von derzeit 10 % auf 12 % angehoben werden.

### **Luxussteuer auf Pkw's - Super bollo**

Mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2012 gilt für Pkw's mit einer Leistung von mehr als 185 kW eine Sondersteuer von Euro 20 pro kW. Nach Zulassungsjahr gestaffelt, gibt es eine Steuerreduzierung. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind, werden von der Steuer befreit, bei einem Alter von 15 Jahren wird eine Reduzierung von 45 %, bei 10 Jahren 30 % und bei 5 Jahren ein Abzug von 15 % gewährt. Wobei Änderungen bei der Reduzierung noch vorgenommen werden könnten.

### **Nachträgliche Besteuerung von Fluchtkapital**

Für das Vermögen welches unter Nutzung des sogenannten „Steuerschutzschildes“ zwischen 2001 und 2010 aus dem Ausland zurückgeführt wurde, soll nun eine erneute und nachträgliche Steuer eingeführt werden. Für das zurückgeführte Kapital wurde seinerzeit bereits eine Steuer zwischen 3 % und 5 % eingehoben. Nun wird für das Jahr 2012 eine zusätzliche Steuer in Höhe von 1 % vorgesehen, die 2013 sogar auf 1,3 % ansteigt, während sie ab 2014 jährlich im Ausmaß von 0,4 % zu entrichten ist. Die erste Rate wäre bereits bis 15. Februar 2012 zu entrichten, jedoch wird der Verfassungsgerichtshof die Legalität dieser nachträglichen Besteuerung noch überprüfen.

### **Freischreibung der Kontrollbeteiligung**

Die Möglichkeit, die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertungen anzugleichen, und zwar mittels Zahlung einer Ersatzsteuer von 16 % der Höherbewertungen der Kontrollbeteiligungen, die in der Bilanz als Geschäftswert, Markenzeichen und andere immaterielle Tätigkeiten aufscheinen, gilt auch für die zum 31.12.2012 laufende Steuerperiode. Die Einzahlung hat in 3 gleichbleibenden Raten zu erfolgen.

### **Erhöhung der INPS/NIFS Pensionsbeitragssätze**

Die Beitragssätze der Kaufleute und Handwerker werden ab 1. Jänner 2012 stufenweise, bis zu einem Beitragssatz von 24 % erhöht.

#### Stempelsteuer auf Finanzprodukte

Die Stempelsteuer auf Bankkonten mit einem Saldo bis zu Euro 5.000 wird ab 1.1.2012 abgeschafft. Die Steuer auf Bankkonten von Gesellschaften wird auf Euro 100 erhöht.

#### Steuerbonus für die Eigenkapitalverzinsung

Der Steuerbonus für die Eigenkapitalquote gilt rückwirkend bereits für die Steuerperiode 2011 und gilt sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Einzelunternehmen und Betriebsstätten nicht ansässiger Unternehmen, unter der Voraussetzung der Führung der ordentlichen Buchhaltung. Es werden die Zu- und Abgänge im Reinvermögen gegenüber dem Stand zum Vorjahr ermittelt und auf den Unterschiedsbetrag wird eine fiktive Eigenkapitalverzinsung berechnet. Der Eigenkapitalzinssatz wird für die ersten 3 Jahre mit 3 % festgelegt. Dieser Betrag kann dann von der Steuergrundlage für die Einkommensteuer (IRPEF) und Gesellschaftssteuer (IRES) abgezogen werden.

#### 4. Steuerbegünstigungen für transparente Tätigkeiten

Beginnend ab dem 1. Jänner 2013 können alle Selbständigen, Einzelunternehmen und Sozietäten einige Steuererleichterungen in Anspruch nehmen, unter der Voraussetzung, dass der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege alle Vergütungen, Ausgangs/Eingangsrechnungen sowie die Ausgaben/Einnahmen aus Ankäufen/Verkäufen, für die keine Rechnung ausgestellt wird, übermittelt werden. Sie müssen außerdem ein eigenes Kontokorrent eröffnen, welches alle Geldbewegungen aufweist, die im Rahmen der künstlerischen, freiberuflichen oder handwerklichen Tätigkeit durchgeführt werden.

In diesem Fall kommen sie in den Genuss folgender Steuerbegünstigungen: Vereinfachung und Unterstützung bei den Verwaltungsabläufen, Beschleunigung der Rückzahlung oder Kompensierung der Mehrwertsteuer, für die Steuerpflichtigen, für welche die Branchenkennzahlen keine Anwendung finden: Ausschluss der Feststellungen, die auf einfachen Vermutungen basieren, Reduzierung um 1 Jahr der Verfallstermine für die Feststellungstätigkeit. Schließlich können diese Steuersubjekte, sofern sie die vereinfachte Buchhaltung anwenden, ihr Einkommen nach dem Kassenprinzip festlegen.

#### 5. Beschränkungen im Bargeldtransfer

Der Bargeldverkehr wird mit Wirkung 6. Dezember 2011 von Euro 2.500 auf Euro 1.000 eingeschränkt, um damit die Geldwäsche einzudämmen. Somit sind auch mehrere kleinere Bargeldübertragungen, die in Summe die Schwelle von Euro 1.000 erreichen oder übersteigen, ebenfalls nicht mehr erlaubt. Überbringersparbücher sowie Post- und Bankspargbücher auf Überbringer lautend müssen innerhalb 31. Dezember 2011 auf einen Saldo von höchstens Euro 999,99 gebracht werden, da bei Überschreitung dieser Schwelle empfindliche Verwaltungsgeldstrafen drohen.

#### 6. Neuheiten im Bereich Branchenrichtwerte

Hinsichtlich der Erklärung der Branchenrichtwerte, bezogen auf das Jahr 2011 und der folgenden, gelten zu Gunsten der diesen unterliegenden Steuerpflichtigen, sofern sie ihren Meldepflichten regelmäßig nachkommen und angemessen und kohärent sind, folgende Begünstigungen:

- Ausschluss der Feststellungen, die auf einfachen Vermutungen beruhen;
- Reduzierung um 1 Jahr der Verfallstermine für die Feststellungstätigkeit;
- Einkommensfeststellung mit der synthetischen Methode nur für den Fall, dass das feststellbare Einkommen mindestens um 1/3 höher ist als das Erklärte.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, stehen wir Ihnen jederzeit gerne, auch telefonisch, zur Verfügung.

*Ihr Beraterteam*

*U:\Circolari\Circolari 2011\N. 9 Deutsch - Rettungspaket Italien.doc*